Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizeiliche Verordnungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-336615</u>

Polizeiliche Verordnungen.

Ordonnances générales de la police.

Allgemeine Einzeichnung der Dienstboten und Gewerbssgehilfen.

Dienstherrschaften und Meister haben ihre Dienstboten bezw. Gewerbsgehilfen innerhalb 24 Stunden nach geschehener Einstellung bei Vermeidung einer Strafe von 2 fl. auf dem Polizeibureau einschreiben zu lassen. Geschieht diese Anzeige von der Dienstherrschaft oder dem Meister nicht persönlich, sondern werden damit, wie dies gewöhnlich geschieht, die neu eingestellten Dienstboten bezw. Gewerbsgehilfen beauftragt, so haben sich diese durch eine Bescheinigung, welche sie bei der Anmeldung auf der Polizei erhalten, über den Vollzug des ihnen gewordenen Auftrages auszuweisen.

Es sind schon mehrfach Fälle vorgekommen, aus denen zu ersehen war, dass bei vielen Dienstboten die irrige Meinung verbreitet ist, es bedürfe ihrer Seits nur der Zurückgabe des erhaltenen Haftgeldes, um sich von einem angenommenen Dienste loszumachen.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, die betreffende Bestimmung der Gesindeordnung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Dieselbe lautet:

§. 17. Nach einmal gegebenem und angenommenem Haftgelde ist die Dienstherrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen und letzterer den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch blose Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgeldes losmachen.

Allgemeine Strassenordnung.

1) Die öffentlichen Strassen und Plätze, insbesondere die Gehwege (Trottoirs) dürfen weder durch Fuhrwerke noch durch andere Gegenstände in einer für Gehende und Fahrende hinderlichen Weise verstellt werden.

2) Bau- und Brennholz, Bauschutt, Steine und dergleichen dürfen nur, sofern es die Lokalität nicht anders zulässt, auf die Strasse gelegt, müssen aber spätestens binnen 24 Stun-

den wieder weggeschafft werden.

3) Weder solche noch überhaupt Gegenstände, an denen man sich in der Dunkelheit beschädigen kann, namentlich Wagen, dürfen über Nacht, ohne dabei angebrachte Laternen, nicht auf der Strasse gelassen werden, und zwar ohne Rücksicht auf Mondhelle.

Gleiches hat bei aufgegrabenen Stellen in oder neben öffentlichen Strassen zu geschehen. Bei Wagen müssen auch noch wo thunlich die Deichseln rückwärts gelegt werden.

4) Während der Dauer der Badezeit dürfen, Nothfälle ausgenommen, die auf der Polizei anzuzeigen sind, keine neue Bauten oder äussere Ausbesserungen an Gebäuden begonnen, noch Dächer überstiegen werden.

Bei den noch nicht vollendeten Bauwesen werden auf den öffentlichen Strassen nur die für den täglichen Gebrauch nöthigen Materialien geduldet und sind diese stets so zu legen.

dass die Wege möglichst wenig beengt werden.

5) Das Waschen der Chaisen, das Scheuern und Waschen von Kübeln und sonstigem Hausgeräthe, das Reinigen von Wäsche, Eingeweiden und dergleichen an öffentlichen warmen und kalten Brunnen, und überhaupt an öffentlichen Strassen und Plätzen, sowie das Verunreinigen und Ausschöpfen der Brunnen bis unter das Eichzeichen, ist untersagt.

6) Das Aushängen von Fleischwaaren vor den Thüren, Läden

und Fenstern der Metzger ist untersagt.

Desgleichen das Aufhängen und Trocknen von Wäsche. Häuten und dergleichen auf oder unmittelbar an öffentlichen

Strassen, Plätzen und Gartenanlagen.

7) Das Ausgiessen von Flüssigkeiten und Auswerfen von Unrath aus den Häusern auf die Strassen ist untersagt; eben so das Ausstellen von Blumentöpfen und andern Gefässen vor den Fenstern und Altanen ohne sichere Verwahrung gegen das Herabfallen.

Das Begiessen von Blumentöpfen vor den Fenstern und auf Altanen hat in der Weise zu geschehen, dass kein

Wasser auf die Strasse herabfliesst.

Fensterläden an den Stockwerken zu ebener Erde müssen so verwahrt sein, dass sich Vorübergehende nicht daran

beschädigen können. 8) Beim Eintritt der Polizeistunde sind die Eingänge der Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, sofern sie nicht besonders

bewacht werden, zu schliessen.

9) Das frei Umherlaufenlassen von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Geflügel auf den Strassen, innerhalb und in der Umgebung der Stadt ist verboten.

Hunde sind bei Nacht einzusperren; nöthigenfalls wird der Wasenmeister beauftragt, die herrenlos umherlaufenden

Hunde einfangen und tödten zu lassen.

10) Es ist untersagt, mit mehr als einem Handpferde zu reiten, oder mehr als zwei Pferde nebeneinander unangespannt zu führen; ferner das Tränken der Pferde, Esel und des Rindviehs an öffentlichen Brunnen, und das Knallen mit der Peitsche. Das Beschlagen der Pferde auf öffentlicher Strasse ist

11) In der Stadt und auf den Promenadewegen bis zum Anfang der Lichtenthaler Allee darf höchstens in kurzem Trabe und kurzem Galopp geritten und nur in kurzem Trabe gefahren

Das Reiten und Fahren auf Fusswegen und überhaupt werden. ausserhalb der Fahrstrasse ist untersagt.

219

111

-15t

ien.

IDE.

ann

des

10

前部

men,

lick-

issen den

12) Das Aufstellen von Miethchaisen auf öffentlichen Plätzen und Strassen, in der Absicht, Verdienst zu suchen, ist ohne besondere dieseitige Concession nicht gestattet.

13) Abtritte dürfen vor 11 Uhr Nachts und nach 4 Uhr Morgens, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, nicht gereinigt werden.

Dünger darf für die Dauer der Badezeit nur zwischen 11 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens aus der Stadt oder durch dieselbe gefahren werden. Das Dungtragen in Körben ist nur bei gänzlicher Bedeckung derselben erlaubt. Eine Verunreinigung der Strassen durch trockenen oder flüssigen Dünger wird, sofern diese nicht sogleich wieder davon gereinigt werden, bestraft.

Die Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf öffentlicher

Strasse ist untersagt.

14) Die Verunreinigung des Oosbachbettes und der Rothenbach durch Schutt oder Unrath ist strenge verboten.

Wer obigen Vorschriften keine Folge leistet, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Gulden.

Strassenordnung für den Winter.

1) Die Fusswege (Trottoirs) sind stets rein von Schnee zu halten.
2) Bei eintretendem Glatteise sind dieselben, sowie die Stras-

senübergänge von den Häuserbesitzern sofort mit Sand, Asche oder dergleichen bestreuen zu lassen.

3) Das Fahren mit Rutschschlitten auf abschüssigen Wegen

in der Stadt und deren Umgebung, sowie 4) das Fahren mit bespannten Schlitten oder anderen Fuhr-

werken ohne Schellen, ist strengstens verboten.

5) Das Entleeren von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten auf die Strasse, sowie das Lagern von Schnee und Eis, welche aus den Häusern ausgeführt werden, auf der Strasse, ist verboten und darf letzeres nur für den Fall der sofortigen Weiterschaffung stattfinden.

6) Dessgleichen ist das Werfen mit Schneeballen auf den Strassen und den öffentlichen Plätzen der Stadt untersagt.

 Bei eintretendem Thauwetter haben die Hauseigenthümer die Strassenrinnen sofort aufeisen zu lassen und für den gehörigen Abfluss des Wassers zu sorgen.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich durch angemessene Strafen gerügt, und falls sich Kinder unter 14 Jahren solche zu Schulden kommen lassen, deren Eltern resp. Vormunder desshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Die Kaminreinigung und die Gebühren der Kaminfeger.

A. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden, und zwar:

1) Küchenkamine in jedem Vierteljahre einmal;

2) Ofen- und sog. russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember.

B. In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nöthig sind, ist Folgendes bestimmt:

1) Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens dreimal gebacken wird, monatlich zweimal, bei den übrigen monatlich einmal;

2) Kochkamine bei Gastwirthen und dergleichen Gewerben

monatlich einmal; 3) Kamine der Seifensieder mindestens viermal, höchstens sechsmal;

4) Kamine in Schreiner-Werkstätten etc., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich einmal;

5) Kamine bei Bierbrauern, so lange das Brauen dauert, jeden

6) bei Staatsgebäuden, Schulen etc. werden die Ofenkamine, so lange gefeuert wird, jeden Monat gereinigt.

C. Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt: 1) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschliesslich

des Dachraums reicht, 4 kr. 2) for ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschliess-

lich des Dachraums reicht, 6 kr.: 3) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschliess-

lich des Dachraums reicht, 8 kr.; 4) für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschliesslich des Dachraums reicht, 10 kr.

Für das Reinigen eines Rauchfanges, Kaminschosses oder einer Kaminklappe darf keine besondere Gebühr aufgerechnet werden.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sog. russischen Kamine ist bestimmt worden:

a) für ein einstöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums)

b) für ein zweistöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums)

c) für ein dreistöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums)

d) für ein vierstöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums)

Dagegen sind die Kaminfeger verbunden, den Reinigungsapparat

10. Für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden: selbst zu stellen.

a) bei einem einstöckigen Bau 36 kr.; b) bei einem zweistöckigen Bau 40 kr.;

c) bei einem drei- und vierstöckigen Bau 44 kr. Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

the family relies alone alone and

Mitzen

st ohne

rgens.

den.

en 11

oder Irben

Eine

nigen

ge-

licher

bach

At in

alten.

1785-

gen

uhr-

auf

ilche . ist

tigen

725-

met

den

areb

hren

nder

eger.

- oder

th Wer-